

# EUROPA im Überblick

16/2010 – 23. April 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## **AKTIONSPLAN ZUM STOCKHOLMER PROGRAMM: JUSTIZ – KOMMISSION**

Die Kommission hat am 20. April 2010 einen Aktionsplan ([COM \(2010\) 171/4](#)) für die Jahre 2010 - 2014 vorgelegt (s. EiÜ [13/10](#)). Die Kommissarinnen Reding und Malmström erörterten gemeinsam, wie die politischen Ziele aus dem [Stockholmer Programm](#) umgesetzt werden sollen. Für den Bereich Justiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft betonte Reding, dass besonders der Datenschutz in allen Politikbereichen verbessert werden solle. Die Datenschutzrichtlinie werde an die Erfordernisse der durch das Internet geprägten Welt angepasst (s. EiÜ [01/10](#)). Der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren (s. EiÜ [14/10](#)) sollen weitere Initiativen zur Stärkung der Beschuldigtenrechte folgen. Reding strebt eine EU-weite Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und zivilen Dokumenten in einem einfachen, kostengünstigen Verfahren an. Dies soll den bürokratischen Aufwand für Bürger und Unternehmen verringern. Die Wiedereinziehung von Außenständen und alternative Streitbeilegungsverfahren sollen erleichtert werden. Mit einem europäischen Vertragsrecht (s. EiÜ [01/10](#)), das die Unternehmen fakultativ in Anspruch nehmen können, will Reding den Online-Handel fördern. Innerhalb der EU reisenden Bürgern wird mehr Schutz bei der Buchung eines Pauschalangebots oder bei der Anmeldung einer Forderung nach einem Autounfall eingeräumt. Für Reisen außerhalb der EU wird ein besserer konsularischer Schutz in Aussicht gestellt.

## **AKTIONSPLAN ZUM STOCKHOLMER PROGRAMM: INNERES – KOMMISSION**

Im Bereich Inneres schlägt der Aktionsplan vor, die Zusammenarbeit bei Strafverfolgung, Grenz- und Katastrophenschutz und Katastrophenbewältigung durch Festlegung einer umfassenden Sicherheitsstrategie zu stärken (s. EiÜ [09/10](#)). Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung soll ein langfristiges Abkommen mit den USA über die Verarbeitung und Übermittlung von Finanztransaktionsdaten (TFTP) ausgehandelt werden (s. EiÜ [14/10](#)). Identitätsdiebstahl und die Verwendung von Schadsoftware zum Angriff auf Informationssysteme sollen unter Strafe gestellt werden, um den Schutz vor Cyber-Kriminalität zu verbessern. Ein Einreise-/Ausreise-Erfassungssystem für den Schengen-Bereich soll die Grenzsicherheit erhöhen. Eine EU-Strategie für die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) zu Strafverfolgungszwecken und die Festlegung europäischer Rahmenbedingungen für die Übermittlung von PNR-Daten (s. EiÜ [10/10](#)) an Drittstaaten ist ebenso wie die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie [2006/24/EG](#) zu prüfen. Letztere werde gegebenenfalls geändert. Die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Saisonarbeit und wegen unternehmensinternen Versetzungen sollen präzisiert werden. Ein weiteres Ziel von Innenkommissarin Malmström ist die Schaffung eines gemeinsamen Asyl- und Zuwanderungssystems.

## **GLEICHBEHANDLUNG IM BERUF UND BEWEISLAST BEI KÜNDIGUNG – EUGH**

Im Verfahren [C-547/09](#) befasst sich der EuGH mit zwei Vorlagefragen des OLG Innsbruck zur Gleichbehandlung der Geschlechter im Berufsleben. In der Sache möchte das OLG wissen, ob eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch einen öffentlichen Personenversicherungsträger gerechtfertigt werden kann. Im Streit steht außerdem eine nationale Norm, die vorsieht, dass bei Kündigungs- bzw. Entlassungsanfechtungsklagen wegen Diskriminierung u. a. aufgrund des Geschlechts keine Sozial- oder Interessenabwägung erfolgt. Vielmehr lässt sie lediglich eine Beweiswürdigung darüber zu, ob die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder ein vom Arbeitgeber substantiiert zu behauptender anderer Grund überwiegendes Motiv für die Entlassung bzw. Kündigung war. Im Ausgangsverfahren geht es um die Kündigung bzw. Entlassung einer angestellten Ärztin. Nun soll geklärt werden, ob die Kündigung mit europarechtlichen Vorgaben in Einklang steht. Die Fragen betreffen die Auslegung des Art. 2 Abs. 2 erster Gedankenstrich und des Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie [76/207/EWG](#) in der Fassung der Richtlinie [2002/73/EG](#). Ferner soll der EuGH zu Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie [97/80/EWG](#), zu Art. 2 Abs. 1 lit. a und b, 14 Abs. 1 lit. c und Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie [2006/54/EG](#) sowie zu Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie [2000/78/EG](#) Stellung beziehen.

## URHEBERFOLGERECHT - STREIT UM ERBE DES SALVADOR DALÍ – EUGH

Am 27. November 2008 hat das Tribunal de Grande Instance de Paris den EuGH [ersucht](#), über die Auslegung der Richtlinie [2001/84/EG](#) über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks zu befinden. Im Ausgangsverfahren streiten die Parteien über Folgerechtsvergütungen, die bei Verkäufen von Kunstwerken Salvador Dalís eingenommen wurden. Der EuGH entschied am 15. April 2010 zugunsten der Erben ([C-518/08](#)). Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84/EG stehe einer nationalen Norm, die, unter Ausschluss durch Testament eingesetzter Vermächtnisnehmer, allein den gesetzlichen Erben des Künstlers einen Anspruch auf Folgerechtsvergütungen einräumt (hier Art. L. 123-7 [CPI](#)), nicht entgegen. Kommen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen mehrere Erben in Betracht, sind diejenigen Normen zu berücksichtigen, die den Konflikt über den Erbanfall lösen. Dies gelte für das vorliegende Gericht auch bei der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschrift, durch die Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird (hier Art. L-122-8 [CPI](#)). Eine Entscheidung darüber, ob die Ausnahmeregelungen des Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/84/EG übergangsweise eine Beibehaltung der fraglichen nationalen Vorschrift erlauben, war damit entbehrlich.

## MEHR TRANSPARENZ IN SACHEN ACTA – PARLAMENT

Der Nebel um das Anti-Counterfeiting Trade Agreement ([ACTA](#)) lichtet sich. Mit dem Abkommen sollen effektive Maßnahmen gegen die Verletzung von Markenrechten, Urheberrecht und ähnlichen Rechten des geistigen Eigentums über das Internet in der digitalen Welt ergriffen werden. Der Aufforderung des EU-Parlaments folgend (s. EiÜ [12/10](#)), haben die Verhandlungspartner am 21. April 2010 die Dokumente über die 8. Verhandlungsrunde vorgelegt. EU-Handelskommissar Karel [De Gucht](#) begrüßte die Veröffentlichung des Verhandlungstextes. Er zeige das wahre Gesicht des ACTA; Industrie und Urheber sollen auf dem Überseemarkt mit besserem Schutz ausgestattet werden, was für das Florieren des Geschäfts essentiell sei, so De Gucht. „Das ACTA wird mit dem geltenden EU-Recht in Einklang stehen und nicht zu einer Einschränkung der Bürgerrechte oder Bedrohung der Verbraucher führen“, versprach die Kommission. Zu den im Raum stehenden Maßnahmen zählen auch die Einführung von Verfolgungs- und Rechtsschutzverfahren. Auch soll es möglich sein, den Rechtsverletzenden zu Schadensersatzleistungen zu verurteilen (s. Kap. 2). Von der Möglichkeit, die Internetverbindung nach zweimaliger Warnung zu kappen, wenn ein Nutzer durch illegales Downloaden aufgefallen ist, wird derzeit abgesehen. Lediglich die USA und Japan wollen auf eine „graduated response“ in einer Fußnote Bezug nehmen. Im offiziellen Dokument erscheint diese Fußnote nicht. Die in Klammern stehenden Passagen zeigen, dass das letzte Wort in Sachen ACTA noch nicht gesprochen ist.

## SWIFT: DISKUSSION ZU NEUEM VERHANDLUNGSMANDAT – PARLAMENT

Rat und Kommission haben am 21. April 2010 im EU-Parlament Erklärungen zum neuen Mandatsentwurf für ein Abkommen über den Datenaustausch mit den USA (s. EiÜ [14/10](#)) abgegeben. Der Rat sei von der Notwendigkeit eines solchen Abkommens überzeugt und unterstütze die Empfehlung der Kommission, ein neues SWIFT-Abkommen auszuhandeln, sagte der Vertreter der spanischen Ratspräsidentschaft. Er betonte, das Mandat beachte die Anforderungen der [Grundrechtecharta](#), des [Lissabonvertrages](#) und der [EMRK](#). Innenkommissarin Malmström stellte klar, dass die gesammelten Daten grundsätzlich nur in Bezug auf Terrorismusgefahren durchsucht werden dürfen und nicht an Drittstaaten weitergeleitet würden. Das Abkommen beruhe auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Überwiegend kritisierten die Abgeordneten die Massendatenübermittlung und forderten ein verhältnismäßiges Vorgehen bei Sammlung, Verwendung und Speicherung der Daten. Besonders problematisch sei, dass die Daten in den USA fünf Jahre gespeichert werden sollen. Sippel (S&D) stellte das SWIFT-Abkommen generell in Frage und forderte die Prüfung der Datenextraktion durch eine europäische Justizbehörde. Sowohl von Seiten der Kommission als auch aus den Reihen des Parlaments wurde die Entwicklung eines eigenen Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (s. EiÜ [14/10](#)) in Erwägung gezogen. Das Abkommen soll bis Ende Juni unterzeichnet werden. Bereits am 23. April 2010 entscheidet der Rat „Innere Angelegenheiten“.

## EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)